

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2011/044

Fachbereich/Amt: II - Bürgeramt

Datum: 09.06.2011

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Tapken / 604-320

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|--|------------|------------------|
| Verwaltungsausschuss | 30.08.2011 | nicht öffentlich |
| Rat der Gemeinde - Sitzung ausgefallen - | 20.09.2011 | öffentlich |
| Rat der Gemeinde | 11.10.2011 | öffentlich |

Antrag des Hegerings Bloh auf Erweiterung der Verordnung zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonst frei lebenden Tiere vor Beunruhigung

Der Hegering Bloh hat eine flächenmäßige Erweiterung der gemeindlichen Verordnung zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonst frei lebenden Tiere vor Beunruhigung beantragt. In dieser Verordnung (siehe Anlage - Abdruck der bisherigen Verordnung) sind Wildschongebiete festgesetzt, die über das gesamte Gemeindegebiet verteilt sind. In diesen Wildschongebieten müssen Hunde, soweit sie nicht zur befugten Jagdausübung verwendet werden, angeleint werden.

Bei dem neuen, zusätzlichen Wildschongebiet handelt es sich um die Waldgebiete östlich der Westerholtsfelder Straße, nördlich und südlich der Bahnstrecke Oldenburg-Leer, im Süden begrenzt durch die Haaren, im Osten begrenzt durch die Putthaaren, im südlichen Teil einschl. Zufahrt von der Westerholtsfelder Straße (siehe auch anliegenden Lageplan). Es handelt sich um ein weitgehend geschlossenes bis lichtetes Waldgebiet mit angrenzenden Wiesen, die extensiv genutzt werden. Die Flächen dienen dem heimischen Niederwild sowohl als Brut- und Setzgebiet als auch als Einstandsgebiet. Teile dieses Gebietes unterliegen bereits dem Landschaftsschutz. Das Gebiet wird leider von einigen Hundeführern als Auslauf für die Hunde stark in Anspruch genommen. Durch frei laufende Hunde wird das Wild immer wieder stark gestört.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschilderung wird von den ortsansässigen Jägern des Hegerings Bloh vorgenommen. Die Gemeinde stellt die Hinweisschilder zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn zum Schutz der Einstände des Wildes wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 der Verordnung wird ergänzt um Nr. 25:

25. Waldgebiete östlich der Westerholtsfelder Straße, nördlich und südlich der Bahnstrecke Oldenburg-Leer, im Süden begrenzt durch die Haaren, im Osten begrenzt durch die Putthaaren, im südlichen Teil einschl. Zufahrt von der Westerholtsfelder

Straße.

Externe Anlagen:

1. Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonst frei lebenden Tiere vor Beunruhigung (in Kraft getreten am 23.10.2004),
2. Gemeindegkarte mit den vorhandenen Wildschongebieten (grün eingezeichnet),
3. Lageplan mit dem neuen Wildschongebiet in Westerholtsfelde.

Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses vom 30.08.2011 für den Rat der Gemeinde am 11.10.2011

Der Rat der Gemeinde beschließt nachfolgende Änderungsverordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonst frei lebenden Tiere vor Beunruhigung

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 11.10.2011 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung der Gemeinde Bad Zwischenahn zum Schutz der Einstände des Wildes wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 der Verordnung wird ergänzt um Nr. 25:

25. *Waldgebiete östlich der Westerholtsfelder Straße, nördlich und südlich der Bahnstrecke Oldenburg-Leer, im Süden begrenzt durch die Haaren, im Osten begrenzt durch die Putthaaren, im südlichen Teil einschl. Zufahrt von der Westerholtsfelder Straße.*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Bad Zwischenahn, den ... (Datum der Ausfertigung)

Gemeinde Bad Zwischenahn

*Dr. Arno Schilling
Bürgermeister*